

richtete Erlaubnisse. Sie werden wegen der technischen bzw. verkehrssicheren Beherrschung der Fahrzeuge nach besonderer Qualifizierung erteilt.

Auf der subjektiven Seite verlangt der Tatbestand, daß der Täter gegen den Willen des Berechtigten ein im Gesetz genanntes Fahrzeug benutzt, ohne wie ein Eigentümer über die Sache zu verfügen. Sonst wäre ein Eigentumsdelikt zu prüfen. Ein Wissen über das Erfordernis der Erlaubnis ist nicht erforderlich. Der Täter entscheidet sich gegen den Willen des Berechtigten zur Nutzung des von ihm konkret ins Auge gefaßten Fahrzeuges, obwohl ihm bewußt ist, daß er dafür nicht die Zustimmung des Berechtigten erlangt hat.

Zu beachten ist, daß die unbefugte Benutzung von Fahrzeugen gemäß § 2 StGB ein Antragsdelikt ist. Auf den Strafverfolgungsantrag seitens des Geschädigten kann verzichtet werden, wenn allgemeines öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht.